

Teilrevision der Einföhrungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Eventual-Anträge der Redaktionskommission vom 11. April 2013 (*gegenüber den
Änderungsanträgen des Regierungsrats vom 12. März 2013*)

Art. 6 Abs. 4

⁴ Ledige junge Erwachsene in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Begründen diese Personen einen eigenen Wohnsitz oder zu Ausbildungszwecken einen auswärtigen Wochenaufenthalt, so haben sie einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 7 Abs. 2

² ~~Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen.~~ Für Personen, welche einen Gesamtanspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder oder ledige junge Erwachsene gemäss Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.-.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Änderungsanträgen des Regierungsrats vom 12. März 2013 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.